

VAB A 12a

Inhaltsverzeichnis

A.12a. Wohnsitzregelung	104
(14.06.2018; 09.08.2018)	104
12a.0. Allgemeines	104
12a.5.	106
12a.6.	107
12a.7.	107
12a.s.1. Verfahren bei Anfragen von Jobcentern oder anderen Leistungsbehörden im Rahmen von § 12a Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5	108

A.12a. Wohnsitzregelung

(14.06.2018; **09.08.2018**)

12a.0. Allgemeines

Mit dem Ziel der Sicherstellung der Integration von Personen, deren Aufenthaltsrecht auf der Gewährung humanitären oder internationalen Schutzes beruht und einer gleichmäßigeren Verteilung dieser Personengruppe wurde mit dem Integrationsgesetz in § 12a eine neue Regelung zur Wohnsitzzuweisung geschaffen.

Erfasst von § 12a sind alle Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG ab dem 1.1.2016 anerkannt worden sind sowie Personen, die seit dem 1.1.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 erhalten haben (vgl. hierzu § 12 a Abs. 7 sowie A.12a.7.).

Merke: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verstößt eine Wohnsitzauflage nicht gegen Art. 33 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, wenn sich die von ihr erfassten Personen im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel (Erleichterung der Integration) nicht in einer objektiv vergleichbaren Situation mit anderen Drittstaatsangehörigen befinden, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten (EuGH, Urt. v. 01.03.2016, C-443/14 und C-444/14). Nach Auffassung des dt. Gesetzgebers ist der von § 12a erfasste Personenkreis mit bedeutenden Integrationsschwierigkeiten konfrontiert, **wenn und solange** eine Teilhabe am Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt und die damit verbundene Möglichkeit, sich zumindest teilweise selbst wirtschaftlich zu versorgen, nicht sichergestellt ist. Die Situation dieser Betroffenen ist mit der anderer sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltender Drittstaatsangehöriger objektiv nicht vergleichbar (vgl. BT-Drs. 18/8615, S. 44).

§ 12a ist in seinem Anwendungsbereich daher **lex specialis** zu § 12 Abs. 2 und findet vorrangig Anwendung (zur Verfügung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für nicht unter § 12a fallende Inhaber humanitärer Titel vgl. A.12.2.).

Die Wohnsitzregelung des §12a wird flankiert durch eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Auszahlung von SGB II/ XII-Leistungen, die im Wesentlichen nur am Ort der Wohnsitzzuweisung beantragt und ausgezahlt werden können (vgl. etwa für den Geltungsbereich des SGB II und XII § 36 Abs. SGB II sowie § 23 Abs. 5 S. 1 und 2 SGB XII). Zum Verfahren bei Anfragen von Jobcentern oder anderen Leistungsbehörden siehe A.12a.s.1.

Die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen gelten auch in Bezug auf unbegleitete Minderjährige nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. eines der in § 12 a genannten Titel. Vorab ergibt sich das Verteilverfahren und der Aufenthaltsort für diesen Personenkreis aus §§ 42 ff. SGB VIII wie sich der für Erwachsene oder begleitete Minderjährige aus §§ 55 AsylG in Sonderheit § 60 AsylG ergibt.

12a.1.

12a.1.1. S. 1 begründet eine **gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme** an dem Ort der erfolgten Erstzuweisung im Asylverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren **für die Dauer von 3 Jahren**.

Für die Begründung der Verpflichtung und die Berechnung des 3-Jahres-Zeitraums knüpft S. 1 dabei in den Fällen des § 25 Abs. 1 und Abs. 2 an die Anerkennung, d.h. die Bekanntgabe der Entscheidung des BAMF, bzw. in den Fällen des § 25 Abs. 3 sowie §§ 22, 23 an die Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Zeitabläufe, die zwischen der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter und der Ausstellung des Titels gem. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 liegen, ist der Vermerk im Titel in diesen Fällen zu befristen.

Hier ist der Vermerk

„Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum ... erforderlich.“

bei Ersterteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels in den Titel aufzutragen. In den Fällen des § 25 Abs. 3 sowie §§ 22, 23 bedarf es dagegen keiner zeitlichen Einschränkung des Vermerks. Der Vermerk hat ohnehin rein deklaratorischen Charakter, so dass die Wohnsitzzuweisung des § 12a Abs. 1 auch dann gilt, wenn ein entsprechender Auftrag unterlassen wurde.

Für den Eintrag oder die Streichung einer Wohnsitzzuweisung gem. § 12a wird **keine Gebühr** erhoben. Der Gebührenatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV findet keine Anwendung, da es sich bei der gesetzlichen Verpflichtung nicht um eine Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG handelt.

12a.1.2. Vom Anwendungsbereich des § 12a nicht erfasst sind diejenigen Personen, die selbst oder deren Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjährige Kinder bereits einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Da der Gesetzgeber hier bewusst auf eine bestehende familiäre oder lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaft wie etwa in §

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

27 Abs. 1 und 2 verzichtet hat, ist hier allein auf das genannte Verwandtschaftsverhältnis oder die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft abzustellen. Auch ist bei dem Eltern- Kind- Verhältnis unerheblich, ob ein minderjähriges Kind bereits eine eigene Familie gegründet oder eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist. Der Gesetzgeber hat hier ausdrücklich auf das Merkmal der „Ledigkeit“ verzichtet.

Des Weiteren ist für die Anwendung des § 12a Abs. 1 S. 2 von Relevanz, dass es genügt, wenn lediglich eines der genannten Familienmitglieder eine der genannten Integrationsleistungen erbringt oder erbringen wird.

Ein Beispiel: Nimmt die älteste Tochter einer 5- köpfigen Familie 17- jährig eine Berufsausbildung auf und ist diese Tochter bereits verheiratet, so profitiert sowohl der Ehemann als auch die Eltern nicht aber die anderen minderjährigen Geschwister der Auszubildenden von § 12 a Abs. 1 S. 2. Für die minderjährigen Geschwister wäre dann allerdings auf Antrag § 12a Abs. 5 Nr. 2 c zu prüfen.

Bei Satz 2 handelt es sich um eine **gesetzliche Ausnahme** von der gesetzlichen Verpflichtung des S. 1. Liegen die Voraussetzungen des S. 2 vor, ist eine Wohnsitzbeschränkung **von Gesetzes wegen nicht aufzutragen**. Eines gesonderten Antrags des Betroffenen bedarf es dabei nicht. Dies folgt klar aus dem Wortlaut der Vorschrift („Satz 1 findet keine Anwendung, wenn...“) und aus der Gesetzesbegründung, nach der der Gesetzgeber die Fälle des Satzes 2 zugleich von vorn herein aus dem Anwendungsbereich des § 12a ausgenommen wissen will (vgl. BT-Drucksache 18/8615, S. 45). Um allerdings Rechtssicherheit für die Betroffenen und eine sichere Grundlage für Entscheidungen etwa der Leistungsbehörden zu schaffen, ist anlassbezogen durch die Ausländerbehörde zu prüfen, ob Satz 2 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wohnsitzregelung des § 12a Abs. 1 S. 1 gegriffen hat oder nicht.

Örtlich zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen des S. 2 und damit für die abschließende Entscheidung des Bestehens einer Wohnsitzregelung ist nach übereinstimmender Auffassung der Innenministerien und -senatsverwaltungen des Bundes und der Länder ausschließlich die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens seinen Wohnsitz nehmen musste („Wegzugs-ABH“).

Merke: Die örtlich zuständige Ausländerbehörde trifft die Entscheidung eines Wegfalls der Wohnsitzzuweisung grundsätzlich allerdings nur nach **vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde**, wenn und soweit ein länderübergreifender Zusammenhang besteht. Diese ist schriftlich um Zustimmung zu bitten.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde nicht innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Anfrage die Zustimmung erteilt. Bei Postversand beginnt die Frist **3 Tage** nach Absendung der Anfrage durch die Wegzugs-ABH. Analog § 31 AufenthV kann die **Schweigefrist** innerhalb dieses Zeitraums **unterbrochen** werden. Zur Unterbrechung ist das hierfür vorgesehene **Formular** zu verwenden.

Merke: Eine Anfrage zum Wegfall der Wohnsitzzuweisung, die **über XAusländer** eingeht, löst **keine** Frist im Rahmen des § 12a-Verfahrens aus.

In den Zuzugsfällen bedeutet dies, dass die Ausländerbehörde Berlin für die nach Berlin zuzugswilligen Personen nicht zuständig ist, solange eine Wohnsitzzuweisung für einen anderen Ort besteht, allerdings von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt wird.

Sprechen Personen in diesen Fällen dennoch bei der ABH Berlin vor, ist diesen eine **Verweisungsbescheinigung** auszuhandigen und sie haben sich zu der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zurückzugeben.

In den Wegzugsfällen ist eine Anfrage an die jeweils für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde um Zustimmung mit dem hierfür vorgesehenen **Formular** unter Beifügung sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für den Wegfall der Wohnsitzzuweisung vor und stimmt die Ausländerbehörde des Zuzugsortes dem Wegfall zu, ist der Vermerk

„Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum erforderlich.“

zu streichen.

Merke: Liegen in den Wegzugsfällen die Voraussetzungen für den Wegfall der Wohnsitzzuweisung eindeutig vor, aber stimmt die Ausländerbehörde des Zuzugsortes dem Wegfall aus nicht nachvollziehbaren Gründen dennoch nicht zu, trägt im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Ausländerbehörde Berlin das Prozess- und Kostenrisiko. Denn die Verwaltungsgerichte sind nicht an die zwischen Bund und Ländern getroffene Absprache zur Zustimmungsbedürftigkeit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes gebunden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 07.05.2018 – OVG 3 N 118.18 – juris). Daher ist in diesen Fällen die Wohnsitzzuweisung trotz fehlender Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes zu streichen und die Ausländerbehörde des Zuzugsortes **mittels des zur Verfügung stehenden Formulars** vorab über die Streichung zu informieren.

In den folgenden Fällen (Aufzählung ist abschließend) liegen die Voraussetzungen für einen Wegfall der Wohnsitzzuweisung vor:

■ **Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:**

Der Umfang der Beschäftigung muss mindestens 15 Wochenstunden betragen und ein Netto-Einkommen von derzeit **mindestens 730 Euro pro Monat** erzielt werden (derzeit durchschnittlicher Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson). Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse heben die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht auf. Zweck dieser Regelung ist es, Personen, die an einem anderen als dem ihnen zugewiesenen Ort einer Beschäftigung nachgehen können, die geeignet ist, den Lebensunterhalt zumindest teilweise zu decken, einen Umzug an diesen Ort zu ermöglichen, da mit der Ausübung dieser Beschäftigung vermutet wird, dass diese zur Integration beiträgt. In Fällen, in denen der Ort der Beschäftigung vom beabsichtigten Wohnort abweicht, ist die Anfrage ausschließlich an die für den künftigen Wohnort zuständige Ausländerbehörde zu richten.

Bei Zweifeln ist durch die Ausländerbehörde jeweils darzulegen, dass es sich nicht um ein nachhaltiges bzw. ernsthaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Für die Frage, wann ein Beschäftigungsverhältnis ein solches erforderliches

Mindestmaß an Stetigkeit aufweist, ist eine **Prognoseentscheidung** erforderlich. Im Rahmen einer Prognoseentscheidung reicht es aus, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich **über 3 Monate** andauern wird. Eine Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres, die auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird, ist – unabhängig von der Höhe des Einkommens – nur eine geringfügige und damit keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (vgl. Anwendungshinweise des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu § 12a). Die Ausländerbehörde kann auch dann an der Nachhaltigkeit und Ernsthaftigkeit des Beschäftigungsverhältnisses zweifeln, wenn der Ort der Beschäftigung vom beabsichtigten Wohnort soweit abweicht, dass ein Pendeln über zwei oder mehr (Bundes-)Ländergrenzen erforderlich wird und das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis faktisch nicht voll ausgeübt werden kann. Eine Beschäftigung in Brandenburg bei gleichzeitiger Wohnsitznahme in Berlin bietet für sich genommen keine Zweifel an der Nachhaltigkeit und Ernsthaftigkeit.

■ Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums:

Zur Definition des Studiums vgl. [A.16.1.1.1](#). Umfasst sind ebenfalls berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 S. 2 (vgl. dazu [A.16.1.2.](#)).

Ist die Wohnsitzzuweisung nachträglich entfallen, lebt diese bei sich in der Folge ändernder Beschäftigungs-/Ausbildungs- oder Studienverhältnisse nicht wieder auf.

12a.2. – 12a.4. Abs. 2 ermöglicht es, innerhalb eines Bundeslandes Betroffene im Falle integrationshemmender Wohnverhältnisse an einen bestimmten Wohnort zu verweisen, wenn dies einer nachhaltigen Integration nicht entgegensteht. Abs. 3 bietet eine Rechtsgrundlage für eine integrationspolitisch zu begründende Zuweisung, Abs. 4 eine Rechtsgrundlage für eine integrationsfördernde Zuzugssperre an einen bestimmten Ort.

Merke: Die Absätze 2 bis 4 haben für Berlin als Stadtstaat insoweit keine Relevanz, als sie nicht länderübergreifend wirken und für Berlin keine Verpflichtungen für bestimmte Bezirke verfügt werden (vgl. aber A.12a.5.2.).

Für Personen, die aus dem übrigen Bundesgebiet nach Berlin zuziehen möchten und bei denen eine Wohnsitzzuweisung bzw. Wohnsitzbeschränkungen nach Abs. 2 – Abs. 4 in einem anderen Bundesland bestehen, gilt das unter 12a.1.2 festgelegte Zustimmungsverfahren.

12a.5.

Die Vorschrift ermöglicht die nachträgliche Anpassung einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme und regelt, unter welchen Voraussetzungen eine bereits bestehende Wohnsitzbeschränkung gestrichen werden kann.

Merke: Die Entscheidung über die Aufhebung einer Wohnsitzzuweisung nach Abs. 5 erfolgt wie in den Fällen des Abs. 1 S. 2 nur **unter Beteiligung der für den Zuzugsort zuständigen Ausländerbehörde**, wenn und soweit ein länderübergreifender Zusammenhang besteht.

Örtlich zuständig für eine Einzelfallentscheidung nach Abs. 5 ist ausschließlich die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeit der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen wurde („Wegzugs-ABH“). Eine Aufhebung darf allerdings ggf. nur nach **vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde** ergehen. Diese ist schriftlich um Zustimmung zu bitten.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde nicht innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Anfrage die Zustimmung erteilt. Bei Postversand beginnt die Frist **3 Tage** nach Absendung der Anfrage durch die Wegzugs-ABH. Analog § 31 AufenthV kann die **Schweigefrist** innerhalb dieses Zeitraums **unterbrochen** werden. Zur Unterbrechung ist das hierfür vorgesehene **Formular** zu verwenden.

In den Zuzugsfällen bedeutet dies, dass die Ausländerbehörde Berlin für die nach Berlin zuzugswilligen Personen nicht zuständig ist, solange eine Wohnsitzzuweisung für einen anderen Ort besteht. Allerdings wird die AB Berlin von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt. Sprechen Personen in diesen Fällen dennoch bei der ABH Berlin vor, ist diesen eine **Verweisungsbescheinigung** auszuhändigen und sie haben sich zu der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zurückzugeben. Es ist ein Nebenordner anzulegen. In keinem Fall ist dem AZR der Zuzug zu melden.

In den Wegzugsfällen ist eine Anfrage an die jeweils für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde um Zustimmung mit dem hierfür vorgesehenen **Formular** unter Beifügung sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen zu stellen. In Fällen in denen der Zuzugsort nicht eindeutig ist, etwa wenn der Ort der Beschäftigung vom beabsichtigten Wohnort abweicht, ist als Zuzugsort stets der künftige Wohnort heranzuziehen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Streichung der Wohnsitzzuweisung nach Abs. 5 vor und stimmt die Ausländerbehörde des Zuzugsortes zu, ist der Vermerk

„Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum erforderlich.“

zu streichen.

Merke: Liegen in den Wegzugsfällen die Voraussetzungen für den Wegfall der Wohnsitzzuweisung eindeutig vor, aber stimmt die Ausländerbehörde des Zuzugsortes dem Wegfall aus nicht nachvollziehbaren Gründen dennoch nicht zu, trägt im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Ausländerbehörde Berlin das Prozess- und Kostenrisiko. Denn die Verwaltungsgerichte sind nicht an die zwischen Bund und Ländern getroffene Absprache zur Zustimmungsbedürftigkeit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes gebunden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 07.05.2018 – OVG 3 N 118.18 – juris). Daher ist in diesen Fällen die Wohnsitzzuweisung trotz fehlender Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes zu streichen und die Ausländerbehörde des Zuzugsortes **mittels des zur Verfügung stehenden Formulars** vorab über die Streichung zu informieren.

12a.5.1.1a. Die Regelung des Abs. 5 S. 1 Nr. 1a findet sich ebenfalls bereits in Abs. 1 S. 2 wieder. Abs. 5 S. 1 Nr. 1a hat

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

seinen eigenen Anwendungsbereich in Abgrenzung zu § 12a Abs. 1 S. 2 in den Fällen, in denen die Gründe nachträglich, d.h. nach Entstehen der Wohnsitzregelung eingetreten sind.

12a.5.1.1.b. zum Wohnortwechsel zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft gelten die maßgeblichen Ausführungen unter A.12.2.2. entsprechend. Soweit auch minderjährige Kinder in den Genuss dieser Regelung kommen wollen, müssen sie ledig sein. Insoweit unterscheidet sich der Wortlaut der Vorschrift von der des § 12 a Abs. 1 S. 2.

12a.5.1.2. Abs. 5 Nr. 2 schafft eine Möglichkeit zur Änderung der Wohnsitzauflage in **Härtefällen**.

Unter einer unbilligen Härte sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange zu verstehen, die im Vergleich zu den von den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Ein Härtefall ist insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen anzunehmen, wenn die bestehende Verpflichtung zur Wohnsitznahme dem Wohl der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft.

Wie dem Wortlaut zu entnehmen ist („insbesondere“), ist die Aufzählung in den Buchstaben a) bis c) nicht abschließend. Bei dem Begriff der Härte handelt es sich um einen **gerichtlich voll überprüfbaren** unbestimmten Rechtsbegriff.

12a.5.1.2a. bis **12a.5.1.2b.** frei

12a.5.1.2c. Ein **Härtefall** im Sinne des Buchstaben c) liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (vgl. dazu auch BT-Drucksache 18/8615, S. 46 f.):

- Bei **besonderem Betreuungsbedarf** eines Familienangehörigen mit Behinderungen bzw. zur Sicherstellung der Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen;
- bei der Notwendigkeit des **Wohnortwechsels zum Schutz vor einer Gefährdung**, die von einem Familienangehörigen oder dem ehem. Partner im Gebiet des räumlichen Bereichs der wohnsitzbeschränkenden Auflage ausgeht oder
- wenn eine **Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz** dies erfordert.

Zu den vorgenannten Punkten gelten die maßgeblichen Ausführungen bei A.12.2.2. entsprechend.

Merke: Personen, denen in den Fällen des § 12a Abs. 7 seit dem 01.01.2016 ein positiver Asylbescheid zugestellt wurde oder die seit dem 01.01.2016 erstmalig einen der in § 12a Abs. 1 S. 1 genannten Titel erhalten haben und aufgrund der Rechtslage vor dem 06.08.2016 (Datum des Inkrafttretens des IntG) bereits ohne entsprechende Wohnsitzauflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin genommen haben, ist es ausnahmslos nicht zuzumuten, nunmehr wieder in den Ort der Erstzuweisung zurückzukehren. Da die Betroffenen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes keine Hinweise auf die Wohnsitzregelung in ihren Titeln hatten, ist in diesen Fällen seitens der Berliner Ausländerbehörde nichts zu veranlassen. Insbesondere erhalten die Betroffenen grundsätzlich keine schriftlichen Bescheinigungen über eine nichtbestehende Wohnsitzzuweisung. Für diesen Personenkreis ist – als Ausnahme zu dem unter A.12a.1.2 und A.12a.5. dargestellten Grundsatz – die ABH Berlin örtlich zuständig. Da den Betroffenen ein Rückumzug an den Ort der Erstzuweisung nicht zuzumuten ist und auf eine rückwirkende Anwendung verzichtet wird, ist es nur folgerichtig, die örtliche Zuständigkeit für diese Personengruppe in Berlin zu begründen.

Anders verhält es sich allerdings bei Personen, die zum 06.08.2016 (Datum des Inkrafttretens des IntG) noch nicht umgezogen sind, weil diese sich nicht auf Aspekte des Vertrauensschutzes berufen können. Diese sind bei Vorsprache und/oder Anträgen gem. § 12 a Abs. 5 an die örtlich zuständigen Ausländerbehörden zu verweisen.

12a.5.2. Im Fall des Streichens der Wohnsitzregelung gem. Abs. 5 S. 1 ist zu prüfen, ob eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 oder Abs. 4 in Betracht kommt. Die Vorschriften sind zugunsten der Betroffenen auszulegen.

12a.6.

Bei Familienangehörigen von Titelinhabern, bei denen eine Wohnsitzzuweisung für Berlin auf Grund der Regelung § 12a Abs.1 besteht, ist ebenfalls der entsprechende Eintrag bei Titelerteilung, d.h. auch schon dem Visum, vorzunehmen. Die Dauer der Zuweisung orientiert sich hierbei an dem Stammberechtigten, welcher den Aufenthaltstitel vermittelt. Ausgenommen sind von dieser Regelung somit Familienangehörige, welche über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht verfügen, nicht aber Inhaber von Titeln nach dem fünften Abschnitt, auch wenn diese nicht unmittelbar unter die Regelung des § 12a AufenthG fallen.

§ 12a Abs. 1 S. 2 gilt allerdings in diesen Fällen entsprechend. Zudem kann die Aufhebung der Zuweisung auch von Familienangehörigen beantragt werden – siehe hierzu unter 12a.5.

Von der Ermächtigung des § 12a Abs. 6 S. 1, letzter Halbsatz, Anderweitiges anzuordnen, ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

12a.7.

Bei Ausländern, welche nach dem 01.01.2016 als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt wurden oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 erhalten haben und die bereits vor Inkrafttreten des IntegrationsG am 06.08.2016 entgegen der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 1 S. 1 in ein anderes Bundesland umgezogen sind, ist regelmäßig ein **Härtefall im Sinne des Abs. 5 S. 1 Nr. 2 c** anzunehmen.

Eine praktische Anwendung des Abs. 7 für diesen Personenkreis ist problematisch bis unmöglich. Denn in diesen Fällen ist es nicht verhältnismäßig und angemessen, rückwirkend zu Lasten derjenigen Betroffenen, die mit Einverständnis der Ausländerbehörde rechtmäßig nach Berlin zugezogen sind und einen neuen Lebensmittelpunkt gefunden haben, an den

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Wohnort der Erstzuweisung verpflichtend zurückzukehren. **Daher wird auf eine rückwirkende Anwendung verzichtet.** Auf die Ausführungen in A.12a.5.1.2c wird verwiesen.

12a.8. frei

12a.9. Für das Land Berlin existiert keine entsprechende Rechtsverordnung und ist auch keine beabsichtigt .

12a.s.1. Verfahren bei Anfragen von Jobcentern oder anderen Leistungsbehörden im Rahmen von § 12a Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

■ Rückwirkungsfälle:

BAMF-Bescheid ist **vor dem 06.08.2016** zugegangen (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) oder **vor dem 06.08.2016** wurde erstmals eine

Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG ausgestellt

und (kumulativ)

vor dem 06.08.16 wurde ein **Wohnsitz in Berlin** begründet (maßgeblich ist das Einzugsdatum lt. Meldebestätigung)

Die **ABH Berlin** ist in diesen Fällen **immer zuständige ABH** und die Jobcenter Berlins nach § 36 Abs. 2 SGB II zuständig. Anfragen seitens der Berliner Jobcenter oder anderer Leistungsbehörden der Berliner Bezirke sind in diesen Fällen als gegenstandslos zu betrachten und nicht zu beantworten.

■ Zuzugsfälle nach Berlin:

BAMF-Bescheid ist **nach dem 05.08.16** zugegangen (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) oder **nach dem 05.08.2016** wurde erstmals eine

Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG ausgestellt

oder (alternativ)

nach dem 05.08.2016 wurde ein Wohnsitz in Berlin begründet (maßgeblich ist das Einzugsdatum lt. Meldebestätigung) und (kumulativ)

zum Zeitpunkt des BAMF-Bescheids (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) bzw. zum Zeitpunkt der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG war der Ausländer **einem anderen Bundesland** zugewiesen.

In diesen Fällen ist die **ABH Berlin nicht zuständig**. Die Berliner Jobcenter oder die Leistungsbehörden der Berliner Bezirke haben die ABH des Wegzugsortes zu kontaktieren. Erreichen die Berliner ABH dennoch Anfragen seitens der Berliner Jobcenter oder anderer Leistungsbehörden, sind diese mit dem zur Verfügung stehenden Schreiben auf die fehlende Zuständigkeit hinzuweisen. Eine Weiterleitung der Unterlagen an die zuständige ABH erfolgt nicht.

Die Berliner ABH wird in diesen Fällen durch die ABH des Wegzugsortes im Rahmen des Zustimmungsverfahrens mit einer Schweigefrist von zwei Wochen (+ ggf. 3 Tagen bei Postversand) beteiligt. Um diese Frist zu halten, ist es unverzichtbar, dass bereits die Berliner Jobcenter einen Antrag entgegennehmen und weitere entscheidungserhebliche Angaben und Nachweise abfordern und diese dann an die ABH des Wegzugsortes weiterleiten. Ein entsprechendes Musterformular wurde den Berliner Jobcentern zur Verfügung gestellt.

■ Wegzugsfälle in das übrige Bundesgebiet:

BAMF-Bescheid ist **nach dem 05.08.2016** zugegangen (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) oder **nach dem 05.08.2016** wurde erstmals eine

Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG ausgestellt

oder (alternativ)

nach dem 05.08.2016 wurde ein Wohnsitz in einem anderen Bundesland begründet (maßgeblich ist das Einzugsdatum lt. Meldebestätigung)

und (kumulativ)

zum Zeitpunkt des BAMF-Bescheids (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) bzw. zum Zeitpunkt der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG **war der Ausländer Berlin zugewiesen**.

In diesen Fällen ist die **ABH Berlin zuständig**.

Diese beteiligt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens mit einer Schweigefrist von zwei Wochen (+ ggf. 3 Tagen bei Postversand) die ABH des Zuzugsortes mit der Bitte um Zustimmung zum Wohnortwechsel.

Mit Anfragen bzw. Aufforderungen von **Jobcentern aus den jeweiligen Zuzugsorten**, unverzüglich dazu Angaben zu

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

machen, ob der jeweilige Betroffene einer Wohnsitzzuweisung unterliegt bzw. ob ein bundeslandübergreifender Wohnsitzwechsel möglich ist, ist wie folgt zu verfahren:

Nach Beteiligung der jeweiligen Zuzugs-ABH ist den Jobcentern mittels des **Mustervordrucks** innerhalb einer **Frist von 4 Wochen ab Eingang der Anfrage** in der ABH zu antworten. Analog § 31 AufenthV kann auch diese Frist innerhalb des Zeitraums von 4 Wochen **unterbrochen** werden. Zur Unterbrechung ist das hierfür vorgesehene **Formular** zu verwenden.

Merke: für Anfragen von anderen Leistungsbehörden als Jobcentern gilt das mit den Jobcentern abgestimmte Verfahren samt 4-Wochen-Frist mit der Möglichkeit der Unterbrechung nicht. Diese Anfragen sind dennoch zu beantworten.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)